

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: [digibib.ub@uni-rostock.de](mailto:digibib.ub@uni-rostock.de) .

Das PDF wurde erstellt am: 09.08.2025, 00:39 Uhr.


---

Mecklenburg-Schwerin. Oberrat der Israelitischen Landesgemeinde Mecklenburg-Schwerin

## **Entwurf einer kirchlichen Verfassung für die Israeliten im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin : [Schwerin, den 24. Juli 1849]**

Schwerin: Gedruckt in der Hofbuchdruckerei, 1849

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1895810426>

Druck Freier  Zugang



Lehrbuch  
des einflussreichen Verfassungsvertrages für die  
Provinz.

1849

Mkl i

1910



*M. l. i.  
1910*



# Entwurf

einer

## kirchlichen Verfassung für die Israeliten

in

Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.



Schwerin.

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei.

1849.



## Regierungsrescript.

Da nach der Bestimmung im §. 17 der deutschen Grundrechte die durch das Statut vom Jahre 1839 vorgeschriebenen Einrichtungen für die kirchlichen Verhältnisse der Juden nicht in Bestand bleiben können, sondern letztere, in Uebereinstimmung mit den Grundrechten, auf synodalem Wege neu zu ordnen sein werden, so wird der Oberrath veranlaßt, mit dahin zielenden Vorschlägen, namentlich wegen Einberufung einer Synode, bald thunlichst hervorzugehen.

Schwerin, am 3ten Mai 1849.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

(ges.) Prosch.

## Vorbericht.

Indem wir hiermit eine, nach sorgfältiger Berathung von uns entworfene Kirchenverfassung als Grundlage für die, nach hohem Regierungsrescripte vom 3. Mai l. J. sich vernothwendigende Regelung unserer kirchlichen Verhältnisse auf synodalem Wege den israelitischen Gemeinden des Landes unter dem Ersuchen vorlegen, uns baldthunlichst ihre Ansichten über dieselbe und namentlich etwaige Erinnerungen gegen die eine oder andere Bestimmung des Entwurfs mitzutheilen, dürfte es zweckmäßig erscheinen, zugleich die Principien anzugeben, welche demselben zum Ausgangspuncte dienen und deren Billigung wohl bei allen denen vorausgesetzt werden darf, welche mit einer unbefangenen Beurtheilung unserer religiösen Zustände den Wunsch der Forterhaltung des israelitischen Gemeinwesens verbinden.

Zunächst war unser Augenmerk darauf gerichtet, den Individuen das innerhalb der Gemeinde nur immer mögliche Maaß von religiöser Freiheit zu sichern. Gesetz und Ordnung sind freilich die Seele einer jeden Organisation, und Jeder muß selbstverständlich, wie es ihm nach den deutschen Grundrechten freisteht, sich einer Gemeinde ja oder nicht anzuschließen, als Mitglied derselben die ihren Fortbestand bedingenden gesetzlichen Bestimmungen sich gefallen lassen wollen. Nichts desto weniger gebietet die Rücksicht theils auf unabweisliche Zeitforderungen, theils auf unsere Localverhältnisse, in Bezug auf die Schul- und Synagogenordnung der abweichenden religiösen Uebersetzung (vergl. §§. 21 und 31) Anspruch auf Dispensation zu gewähren, sowie die Betheiligung der Jugend am Religionsunterrichte überhaupt einzig und allein vom religiösen Gefühle der Eltern abhängig zu machen und die Gemeindeglieder als solche blos zur Einrichtung einer vorschristmäßigen Religionschule zu verpflichten (vergl. §. 20). Durch §. 31 ist den verschiedenen religiösen Partheien Gelegenheit geboten, ein und dasselbe Gotteshaus — in verschiedenen Stunden — zur Abhaltung eines, ihren religiösen Bedürfnissen entsprechenden Gottesdienstes zu benutzen, und somit das Haupthinderniß der Einigung gehoben, indem für die wenigen Tage des Neujahrs- und Versöhnungsfestes, welche eine solche gemeinsame Benutzung nicht zulassen, auf dem Standpunkte der Synagogenordnung von 1843 der alte Ritus beibehalten ist, und auch die, lediglich den sabbathlichen Gottesdienst berührende Einrichtung des dreijährigen Chelus keinen Grund zur Spaltung abgeben kann, dahingegen, wo mehrere Mitglieder das neue Gebetbuch eingeführt wünschen, ohne erhebliche Schwierigkeiten von dem einen oder andern Theile ein Betlocal auf gemeinsame Kosten wird gemiethet werden können.

Auch die Selbstständigkeit der einzelnen Gemeinden will der vorliegende Entwurf, insofern dieselbe mit der Organisation der Landesgemeinde und der Wahrung der wichtigsten religiösen Interessen sich nur immer verträgt, gewahrt wissen, und wird derselben namentlich in den §§. 6, 7, 14, 16 Rechnung getragen. In §. 6 — darauf glauben wir besonders aufmerksam machen zu müssen — wird die Entscheidungsfähigkeit der Gemeinde zwar von der vorausgegangenen Einholung eines, etwaigen Mißverständnissen vorbeugenden oberräthlichen Gutachtens, keineswegs aber von der oberräthlichen Genehmigung abhängig gemacht.

Dagegen soll in Bezug auf alle diejenigen Einrichtungen, welche den eigentlichen Lebensnerv der Gemeinden bilden, lediglich der, durch Stimmenmehrheit sich kundgebende Wille der Landesgemeinde normiren und sonach den, durch diesen Willen hervorgerufenen Organen, theils dem Oberrathe, theils der Synode, das Recht der Entscheidung zustehen. Die gebührende Rücksicht, welche wir überall und namentlich in den §§. 28 und 31 auch in

dieser Hinsicht auf die religiösen Bedürfnisse der Minorität genommen, werden jeden Unbefangenen davon überzeugen, daß es hierbei durchaus nicht etwa auf Uebung eines äußerlichen Zwanges, sondern lediglich auf die Erhaltung einer gesetzlichen Autorität abgesehen sei, die den Gemeinden gegenüber mehr als eine moralische Macht für sich in Anspruch nehmen weder will, noch kann und deren Träger nicht sowohl das Haupt, als das Herz, den Mittelpunkt der Gemeinden bilden. Unmöglich aber kann diesen ein solcher Mittelpunkt entzogen werden, ohne ihre Existenz in ihren tiefsten Grundlagen zu erschüttern; denn, klein und zerrissen, wie sie sind, bedürfen dieselben mehr als jemals eines gemeinsamen Bandes, um ihre Lebensfähigkeit und Lebenswürdigkeit zu sichern und nicht theils nach allen Winden zu zerstreuen, theils in die Bahn einer krankhaften Entwicklung gedrängt zu werden. Am wenigsten aber können wir uns mit jener Ansicht einverstanden erklären, welche das religiöse Leben unserer Gemeinden gerade durch deren völlige Auflösung flüchtig gemacht und vor der Ausführung des Neubaues den alten erst vom Grunde aus zerstört wissen möchte. Es handelt sich hier nicht um ein Gebäude von Holz und Stein, sondern um die Erhaltung und Veredlung eines organischen Körpers, der, einmal todt, sein Auferstehungsfest wahrlich nicht sobald wieder feiern dürfte, und jedenfalls dünkt es uns viel zu gewagt, in einer so heiligen und hochwichtigen Angelegenheit ein solches Experiment anzustellen.

Nach dieser Darlegung der allgemeinen Grundsätze, wovon der vorliegende Entwurf ausgehen zu müssen glaubte, sehen wir uns veranlaßt, verschiedene Punkte desselben noch in Kürze erläuternd hervorzuheben.

Vor Allem wollen unsere Committenten die Bestimmungen über die zusammengesetzte Gemeinde zur Annahme sich dringend empfohlen sein lassen. Das Institut der zusammengesetzten Gemeinde, welches von gar manchen benachbarten Gemeinden schon jetzt und späterhin durch die weitere Ausdehnung der Eisenbahnlinie im Großherzogthume an noch vielen Stellen wenigstens ohne erhebliche Schwierigkeiten zu erzielen sein wird, soll nicht nur die Einigung der Gleichgesinnten in verschiedenen Ortschaften zu einem Cultverbande ermöglichen, sondern auch zugleich, selbst den kleineren Gemeinden, ein Mittel an die Hand geben, ihre bedeutenden Cultusausgaben um Vieles zu vermindern und dabei dennoch tüchtigere Synagogenbeamten anstellen zu können. Was in diesem Falle die religiöse Pflege an Quantität verliert, das wird an Qualität gewonnen, und gewiß ist ein, wenn auch seltener, doch unter angemessener Leitung stattfindender Religionsunterricht und öffentlicher Gottesdienst einem alltäglichen unter schlechter Leitung weit vorzuziehen.

Dasselbe Streben, in Zukunft eine größere Anzahl von tüchtigen Synagogenbeamten herbeiziehen zu können, liegt auch dem §. 22 zu Grunde, wonach die Dienstkündigung vom Oberrathe ausgehen soll. Wir verhehlen uns keineswegs die Schwierigkeiten, worauf die Geltendmachung dieser Bestimmung gerade jetzt stoßen wird; allein jene können und müssen überwunden werden, wenn es anders den Gemeinden ernstlich darum zu thun ist, die Hauptübel, woran unser Schul- und Synagogenwesen leidet, gründlich zu heilen. Die äußerst precaire Stellung der hierländischen israelitischen Religionslehrer und Vorbeter, welche diese fortwährend vor Launen und Willkür zittern läßt, muß nothwendigertweise nicht nur einen höchst nachtheiligen Einfluß selbst auf die Wirksamkeit der Tüchtigeren dieses Standes üben, sondern diese überhaupt — was am meisten zu beklagen ist — zu einer verhältnißmäßig nur seltenen Erscheinung machen. Ja es ist ordentlich wie ein Wunder zu betrachten, wenn es hin und wieder bei den angestrengtesten Versuchen einmal gelingt, den Anforderungen vollkommen entsprechende Synagogenbeamten zu gewinnen. In der Regel gewährt das Ergebniß aller desfalligen Bemühungen trotz der Ansehnlichkeit der Besoldungen darum keine Befriedigung, weil den Bewerbern keinerlei Art von Garantie gegen das bittere Loos geboten werden kann, den anzutretenden Posten schon nach kurzem Zeitraum wieder verlassen zu müssen. Es ist bisher von den Gemeinden das Kündigungsrecht allerdings nur selten ohne haltbaren Grund geübt worden. Gerade aber die Befugniß zur Kündigung zwingt Jene so häufig, Gebrauch davon machen. Hierzu kommt nun noch, um das Maaß der Uebelstände ganz voll zu machen, die höchst schädliche Einwirkung, welche der häufige Lehrerwechsel schon an und für sich selbst auf die Schule äußert. Erwägt man endlich, daß für gesicherte Stellen selbst bei geringeren Besoldungen passende Männer sich finden, so werden die Vortheile, welche die Gemeinden durch Uebertragung des Kündigungsrechts auf den Oberrath sowohl in materieller, wie in geistiger Hinsicht erlangen würden, gewiß nicht in Abrede gestellt werden können.

Von der höchsten Bedeutung für die Umgestaltung des Cultuslebens sind ferner die Bestimmungen des §. 30, welche bei einem sehr beträchtlichen Theile der mecklenburgischen Israeliten sicherlich den freudigsten Anklang finden werden und deren Ausführung, wie wir hoffen, nicht wenig dazu beitragen wird, den so sehr gesunkenen kirchlichen Sinn zu heben und den verlassenen Gotteshäusern ihre ehemalige Anziehungskraft wieder zu verschaffen. Wie wir einerseits dem herkömmlichen Religionsbewußtsein eine möglichst freie Bewegung zu wahren suchten, so hielten wir uns auch andererseits für verpflichtet, dem mehrseitig sich äußernden Verlangen nach einer gründlichen Umgestaltung des öffentlichen Gottesdienstes, den Viele in seiner gegenwärtigen Beschaffenheit der Form und theilweise auch dem Inhalte nach nur noch als eine Sache der Phantasie, nicht aber des Herzens betrachten, volle Rechnung zu tragen und demgemäß die Ausarbeitung eines neuen Gebetbuches auf Grundlage der, von der Frankfurter Rabbinerversammlung festgestellten Principien und deren Consequenzen vorzunehmen, dessen Einführung jedoch keineswegs angeordnet, sondern lediglich empfohlen — also dem freien Willen der Gemeinden überlassen werden soll. Daß uns auch bei diesem Unternehmen heiliger Ernst und die Absicht auf Befestigung der jüdisch-religiösen Ueberzeugung leitet, dafür mögen, falls überhaupt daran noch gezweifelt werden könnte, die Bestimmungen des genannten §. unter c. und e. sprechen, wornach das brauchbare Material der alten Gebete in die neuen aufgenommen und ferner der Gedanke der Auserwähltheit Israels zum messianischem Verufe in der zukünftigen Gebetsordnung scharf hervorgehoben werden soll. Wir sind freilich weit davon entfernt, mit dieser Auserwähltheit irgend eine Art von Selbstüberschätzung oder gar den particularistischen Begriff der Geblüthsheiligkeit und eines darauf sich gründenden religiösen Monopols zu verbinden, und nehmen für Israel nicht mehr und nicht weniger als den historisch bewährten Beruf in Anspruch, die reine Gottesidee sammt den daraus fließenden Lehren und Verpflichtungen zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Diese Berufsauserwähltheit aber, welche den eigentlichen Commentar zur Geschichte des jüdischen Stammes liefert, ist ein Gedanke, der, als auf den erhabensten Universalismus abzielend, der Reform den bloß verneinenden Charakter benimmt, eine echt religiöse, d. h. positive Grundlage verleiht, als Brücke zwischen Kopf und Gemüth dient und sonach das innerste conservative und zugleich reformatorische Element, den prägnantesten Begriff des Judenthums bildet. Es scheint uns daher im Interesse nicht minder der Erhaltung, als der Entwicklung unseres Religionslebens durchaus nothwendig, diesen Begriff, als Ersatz und Gegensatz seines immer mehr und mehr erbleichenden leiblichen Bruders, im Gebete in aller Schärfe auszuprägen.

Daß wir aber ein solches Gebetbuch zur sofortigen Vorlage nicht jetzt schon in Bereitschaft haben, wird wohl Niemandem auffallen, welcher die Größe der an dasselbe zu stellenden Anforderungen kennt. Es ist hier der Ort nicht, über diese sich näher auszulassen. Nur das Eine mag hervorgehoben werden, wie schwierig es in der gegenwärtigen Uebergangsperiode sei, für die auszuscheidenden Stoffe, namentlich für den Ausdruck der glühenden Sehnsucht nach Zion und der erhabenen Resignation unter Schmach und Druck, einen Ausdruck, der dem jüdischen Gebete eine so seltene Schwungkraft und einen so hohen poetischen Zauber verleiht, vollen Ersatz zu bieten; denn wenn auch der reine Messiasgedanke und die bürgerliche Erlösung, in ihrer tiefen religiösen Bedeutung begriffen, gewiß weit mächtigere Hebel tiefer Innerlichkeit und inbrünstiger Andacht abgeben, so hat doch ersterer zum großen Theile vorläufig nur erst der Köpfe, nicht aber der Herzen sich bemächtigt und daher weit eher das Gefühl der dereinstigen Degradation Israels, als das des höchsten Triumphes der jüdisch-religiösen Idee in seinem Gefolge, während letztere noch nicht allgemein genug ist, um für den Ausfall eines, die israelitische Gesammtheit umschließenden Momentes jetzt schon ein vollständiges Aequivalent bieten zu können. Doch sind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich und wird die bereits begonnene Arbeit, sobald als nur immer möglich, vollendet werden. Bis dahin empfehlen wir zur vorläufigen Aushülfe das Mayer'sche Gebetbuch, das gleichfalls von den obengenannten Principien ausgeht.

Was ferner die Bestimmung des §. 34 betrifft, so räumt dieselbe lediglich aus Rücksicht auf den §. 45 und den Schlußsatz des §. 46, so wie auf den Fall schleunig zu erledigender obreräthlicher Geschäfte während der Abwesenheit des Landesrabbinen von seinem Wohnsitze der daselbst befindlichen Gemeinde einen Vorzug ein, ohne damit, wie schon aus §. 39 erhellt, dem vom kirchlichen Statute von 1839 zwar noch festgehaltenen, jetzt

aber antiquirten und in Zukunft auf den vorliegenden Fall überhaupt schwerlich mehr anwendbaren Principe huldigen zu wollen, wornach die Rechte und Ansprüche der einzelnen Gemeinden nach dem Verhältnisse ihrer Beiträge zur allgemeinen Kirchenkasse bestimmt werden. Daß aber nach §. 60 Schwerin auch für die Folge noch Sitz des Landesrabbinen bleiben soll, erscheint darum erforderlich, weil trotz der Trennung von Staat und Kirche immer noch gar mancherlei Fälle eintreten können, welche eine persönliche und schleunige Vertretung der Interessen der Landesgemeinde bei der höchsten Staatsbehörde erheischen.

Die vollste Ausdehnung glaubten wir dagegen dem Principe der Gleichstellung aller Gemeinden hinsichtlich der Abstimmungen bei der demnächst einzuberufenden Synode (vergl. §. 5) geben zu müssen. Hier, wo eine freie Vereinbarung theils zwischen den Mitgliedern derselben Gemeinde, theils zwischen den verschiedenen einzelnen Gemeinden erst erzielt werden soll, schien es uns durchaus nothwendig, jede Gemeinde, wie jede Parthei ohne Rücksicht auf ihre Gliederzahl als ein abgeschlossenes Ganzes von demselben Gewichte bei der Vertretung anzusehen.

Wir glauben daher aber auch mit Zuversicht darauf rechnen zu dürfen, daß keine Gemeinde und keine religiöse Parthei von der Betheiligung an einer Versammlung sich ausschließen werde, wo es sich um das Interesse Aller handelt, wo jede Glaubensüberzeugung ungehindert ihre Vertretung finden und ein Werk der Einigung gestiftet werden soll — nicht etwa durch eine gewaltsame Vermischung verschiedenartiger Elemente, sondern durch die ungestörte Bewegung und Entfaltung, wozu sie sich gegenseitig freien Raum lassen. Weg also mit allem Zank und Haber, mit aller Parteileidenschaft, wo es die Erhaltung eines Gutes gilt, das alle noch innerhalb des Judenthums Stehenden, gleichviel ob dieser oder jener religiösen Richtung zugethan, als ihr höchstes Heiligthum betrachten müssen, wo religiöse Institutionen gewahrt werden sollen, deren unser alter ehrwürdiger Glaube noch nie in höherem Maße, als gerade in der gegenwärtigen Zeit der Zersahrenheit auf allen Gebieten des geistigen Lebens zu seinem Fortbestande bedurfte. Wir fürchten keineswegs jenen, im Staube kriechenden Indifferentismus, den selbst das geringste Opfer für den Altar der Religion zu hoch dünkt; denn gewiß nur sehr geringe ist die Anzahl der ihm Verfallenen, und auch diese werden gar bald vor der entsetzlichen Verödung eines, außerhalb aller religiösen Gemeinschaft stehenden Lebens zurückschrecken; aber die tiefe Zerrissenheit selbst unter den warmen Anhängern unseres heiligen Glaubens, die weite Kluft zwischen den Freunden des Herkommens und denen des Fortschrittes — das ist's, was den Fortbestand namentlich so kleiner und mitunter auch sehr verschuldeten Gemeinden wie die unsrigen, in hohem Grade gefährdet und dringend zum Aufgebote aller unserer Kräfte mahnt, das gelockerte Band von Neuem zu befestigen, ohne die religiöse Ueberzeugung nach irgend einer Seite hin damit zu fesseln. Oder sollten es die mecklenburgischen Israeliten ruhig geschehen lassen, daß ihre Schulen zerstört, ihre Kinder dem väterlichen Glauben entfremdet, ihre Gotteshäuser verkauft und die von den Voreltern dort geweinten blutigen Thränen und — das Judenthum mit in den Kauf gegeben werden? Sollten die deutschen Israeliten nach Jahrhunderten des Druckes bloß deshalb entfesselt worden sein, damit sie die Hände, die sie dankend zum Himmel erheben sollten, ungehindert zum Selbstmorde waffnen können? Das mögen diejenigen für möglich halten, welche den Gottesgeist unseres Glaubens nicht kennen und ferner nicht wissen, welche zahlreiche Opfer namentlich Ihr, Israeliten Mecklenburgs, noch als Schutzjuden für die Errichtung religiöser Institutionen freiwillig gebracht. Und so hoffen wir denn, daß die Synode von jeder Gemeinde besickt werden und auf dem Wege des lebendigen Austausches der Ansichten unter göttlichem Segen das Werk des Friedens gelingen wird, des Friedens nicht auf Kosten, sondern im Interesse der religiösen Ueberzeugung!

Schwerin, den 24. Juli 1849.

**Der israelitische Oberrath.**

**Meyer. Dr. Einhorn.**

## A.

### Organisation der Gemeinde.

#### I.

##### §. 1.

Die Vereinigung mehrerer Israeliten zu einer engeren religiösen Gemeinschaft auf Grund gegenwärtiger Kirchenverfassung und zur Wahrnehmung der damit verbundenen Bedürfnisse bildet eine Gemeinde.

##### §. 2.

In der Regel umschließt der Gemeinde-Verband bloß die Einwohner ein und desselben Ortes. Jedoch kann derselbe auch auf benachbarte Ortschaften ausgedehnt werden.

##### §. 3.

Der Wohnsitz in dem Orte, wo die Gemeinde sich befindet, begründet für Jeden das Recht, in dieselbe einzutreten. Das Verhalten in moralischer und religiöser Beziehung, welches Jeder lediglich vor Gott und seinem Gewissen zu verantworten hat, kann eben so wenig den Verlust dieses Rechtes, als sonstige Kirchenstrafen nachziehen. Die Aufnahme in die Gemeinde geschieht mittelst Unterschriftung der gegenwärtigen Kirchenverfassung und hat der betreffende Vorstand bei jedem zum Eintritte Berechtigten solche möglichst zu veranlassen.

##### §. 4.

Die Mitgliedschaft an der Gemeinde begründet im Allgemeinen zugleich die vollständige Betheiligung an deren Pflichten und Rechten.

##### §. 5.

Jedes Gemeindeglied ist als solches verpflichtet, der bestehenden kirchlichen Verfassung, insoweit diese die Regelung des Gemeinwesens betrifft, Gehorsam zu erweisen und insbesondere die von derselben geforderten Beiträge zur Aufbringung der Cultbedürfnisse an seinem Theile zu leisten; dagegen aber auch berechtigt, den Mitgenuß der Gemeindeanstalten, sowie — nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften — die Betheiligung an den Abstimmungen resp. die Zulassung zur activen und passiven Wahl bei allen Gemeindegewahlen für sich in Anspruch zu nehmen.

##### §. 6.

Ob solche herkömmliche rituelle Einrichtungen, über deren Eigenschaft als Gemeinderequisiten die gegenwärtige kirchliche Verfassung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, durch Gemeindemittel zu gründen oder zu erhalten seien, darüber hat jede Gemeinde nach eingeholtem desfallsigen Gutachten des Oberraths durch Stimmenmehrheit selbstständig für sich zu entscheiden.

##### §. 7.

Es bleibt jeder Gemeinde freigestellt, Solchen, welche bloß in Bezug auf einen Theil der kirchlichen Anstalten zu den Cultbedürfnissen beisteuern wollen, die Mitgliedschaft überhaupt und eventualiter den Mitgenuß auch der übrigen ihr ausschließlich angehörigen Gemeindegüter zu gewähren oder zu verweigern.

## §. 8.

Was die Stimmberechtigung in Gemeindefachen, das Vorsteheramt, die Gemeindeversammlungen, Abstimmungen und Cultusbeiträge betrifft, so hat es sein Bewenden bei den desfalligen Bestimmungen der in jeder Gemeinde bisher bestehenden Ordnung, insoweit dieselben mit der neuen kirchlichen Verfassung sich vertragen und durch die Trennung von Staat und Kirche nicht von selbst wegsallen.

## II.

**Austritt aus der Gemeinde.**

## §. 9.

Will Jemand ohne Wechsel der Confession oder des Domicils aus der Gemeinde ausscheiden, so hat er solches dem betreffenden Vorstande schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige muß noch vor Feststellung des Gemeindebudget für das folgende Jahr geschehen, widrigenfalls aber hat der Austretende sämmlliche Cultusbeiträge bis zum Ablaufe der nächstfolgenden Finanzperiode zu leisten. In keinem Falle aber kann die erwähnte Ausscheidung der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für die laufende Voranschlagsperiode und etwaigen persönlichen Verpflichtungen und Verpflichtungen entheben.

## §. 10.

Der Vorstand hat, sobald ihm ein Mitglied der Gemeinde die Absicht zur Ausscheidung kundgiebt, hierüber ungesäumt dem Oberrathe Bericht zu erstatten, der seinerseits darnach streben wird, dasselbe dem betreffenden Cultverbande zu erhalten.

## III.

**Die zusammengesetzte Gemeinde.**

## §. 11.

Die Verbindung israelitischer Einwohner verschiedener, benachbarter Ortschaften zu einer engern religiösen Gemeinschaft bildet eine zusammengesetzte Gemeinde.

## §. 12.

Die ein und denselben Wohnsitz einnehmenden Mitglieder einer zusammengesetzten Gemeinde bilden zusammen im Verhältnisse zu dieser eine Einzelgemeinde.

## §. 13.

Die zusammengesetzte Gemeinde zerfällt:

- a. in eine Muttergemeinde, und
- b. in eine oder mehrere Filialgemeinden.

## §. 14.

Diejenige Einzelgemeinde, welche den höchsten Beitrag zur Gemeindecasse liefert, soll, falls zwischen den Betheiligten keine anderweitige Uebereinkunft erzielt werden kann, als Muttergemeinde gelten.

## §. 15.

Findet zwischen den verschiedenen Einzelgemeinden bloß eine theilweise Vereinigung zur kirchlichen Gemeinschaft statt, so werden sie selbstredend in allen den kirchlichen Beziehungen, die nicht in den Kreis dieser Gemeinschaft fallen, als selbstständige Gemeinden betrachtet. In allen gemeinsamen Beziehungen dagegen sind sämmtliche Mitglieder der zusammengesetzten Gemeinde in so lange, als diese nicht anders beschloffen, wie eine durch den

Wohnsitz nicht getrennte religiöse Körperschaft anzusehen, so daß z. B. bei Abstimmungen die Nichterschiedenen als übereinstimmend nicht mit der Majorität der in der eigenen Einzelgemeinde Erschiedenen, sondern mit der Majorität der überall Erschiedenen betrachtet werden.

## §. 16.

In der Regel entscheidet jede Gemeinde über ihren Anschluß an eine andere durch Stimmenmehrheit. Jedoch kann ein solcher Anschluß einer nächstbenachbarten und weniger als 10 beitragspflichtige Glieder zählenden Gemeinde nicht verweigert werden.

## §. 17.

Jede Einzelgemeinde, die über drei stimmberechtigte Mitglieder zählt, erwählt einen Vorstand für sich und aus ihrer Mitte.

## §. 18.

Dem Vorstande der Muttergemeinde kommt gegen die zusammengesetzte Gemeinde die Verpflichtung zu, unter Beistimmung der übrigen Vorstände

- 1) die Gesamtgemeinde gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten,
- 2) die Synagogendiener unter den von der Gemeinde genehmigten Bedingungen zu bestellen, und
- 3) die Belegung, Kündigung und Einziehung von Capitalien zu bewirken.

## §. 19.

Derselbe hat noch außerdem

- 1) mündliche und schriftliche Anträge in Gemeindefachen entgegenzunehmen und deren Erledigung zu veranlassen,
- 2) jedes Quartal mit den übrigen Vorständen zur Berathung und Beschlußnahme über vorliegende Gemeindeangelegenheiten durch Mißive in Verbindung zu treten,
- 3) die rechtzeitige Feststellung des Voranschlags für die Cultbedürfnisse zu veranlassen, und
- 4) von dem Ergebnisse der Abstimmungen in sämtlichen Einzelgemeinden sich Bericht erstatten zu lassen und deren Gesamtergebnis den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen.

## IV.

## Die Religionschule.

## §. 20.

Jede, mehr als neun beitragspflichtige Mitglieder zählende Gemeinde ist verpflichtet, eine Religionschule in Gemäßheit der bestehenden Schulordnung einzurichten.

## §. 21.

Sämmtliche Bestimmungen der Schulordnung vom 17ten Mai 1848 bleiben im Allgemeinen in Kraft und können für einzelne oder auch sämmtliche Schulen nur vom Oberrathe im Einvernehmen mit den betreffenden Gemeinden aufgehoben werden. Dagegen ist der Wunsch, Dispensation von dem einen oder anderen Unterrichtsgegenstande zu erlangen, von den betreffenden Eltern und beziehungsweise Vormündern einfach dem Schulvorstande und von diesem dem Religionslehrer zur Nachachtung anzuzeigen.

## §. 22.

Dem Religionslehrer kann weder als solchem, noch in einer sonstigen, nicht von selbst wegfallenden gemeindedienstlichen Eigenschaft ohne Genehmigung des Oberraths der Dienst gekündigt oder die Besoldung geschmälert werden.

## §. 23.

Religionslehrer und überhaupt Synagogenbeamten, welche in einer zusammengesetzten Gemeinde angestellt sind, haben ihren Sitz da, wo in Gemäßheit des §. 14. die Muttergemeinde sich befindet, und müssen, wenn jene aus mehr als drei Einzelgemeinden besteht, mit dem Predigtamte betraut sein.

## §. 24.

Die in Bezug auf die Ertheilung des Religionsunterrichts in zusammengesetzten Gemeinden erforderlichen Modificationen des §. 6 und 7 der Schulordnung vom 17. Mai 1848 (s. Beilage 1) haben die betreffenden Schulvorstände in Gemeinschaft mit dem Religionslehrer zu bestimmen.

## §. 25.

Jede Einzelgemeinde hat möglichst für sich und aus ihrer Mitte einen Schulvorstand zu erwählen.

## §. 26.

In jeder Einzelgemeinde ist mindestens ein Zeitraum von 4 Stunden allwöchentlich auf den Religionsunterricht zu verwenden und in je zwei Monaten der Vorbeter- und resp. Predigerdienst zu versehen.

## V.

## Der öffentliche Gottesdienst.

## §. 27.

Jede über neun beitragspflichtige Mitglieder zählende Gemeinde hat eine entsprechende Localität für den öffentlichen Gottesdienst und einen vorschriftsmäßig approbirten Vorbeter herbeizuschaffen.

## §. 28.

Die Bestimmung der Synagogenordnung Cap. I. §. 1 ist aufgehoben und dürfen privatgottesdienstliche Versammlungen von nun an stattfinden. Im Uebrigen bleibt jene in ihrem reformirenden Theile, als dem geringsten Maaße gottesdienstlicher Reformen, sonach den darüber hinausgehenden Verbesserungen unbeschadet, in Kraft.

## §. 29.

Die in einzelnen Gemeinden in gesetzlicher Weise bereits eingeführten gottesdienstlichen Reformen tragen den Charakter der Vorschriftsmäßigkeit.

## §. 30.

Es ist vom Oberathe zum Behufe des öffentlichen Gottesdienstes ein neues und den israelitischen Gemeinden des Landes dringend zu empfehlendes Gebetbuch baldigst abzufassen und dabei nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

- a. die deutsche Sprache soll beim öffentlichen Gottesdienste vorherrschen, jedoch קדושה, קריאת שמו, die drei ersten und letzten Benedictionen der s. g. שמונה עשרה, ברכת כהנים, קריאת התורה, in hebräischer Fassung fortbestehen und am Neujahrs- und Versöhnungsfeste der hebräischen Sprache ein noch größerer Raum nach Maßgabe eines vom Rabbiner Stein zu Frankfurt entworfenen Planes in der Synagoge gegeben werden;
- b. Alles, was sich auf die Rückkehr nach Palästina und Wiederherstellung des Opferdienstes bezieht und ferner erloschene Zustände als noch vorhanden voraussetzt, soll ohne Ausnahme aus dem Gebete geschieden werden;
- c. der Gedanke der Auserwähltheit Israels zu dem Verufe, göttliche Erkenntniß und Verehrung auszubreiten, und die daran geknüpfte messianische Hoffnung auf die Vereinigung aller Menschen in Gott ist scharf hervorzuheben;
- d. der Grund der Zerstreung Israels ist nicht in der Sündhaftigkeit der Voreltern, sondern in dessen messianischem Verufe zu suchen und demgemäß auszudrücken;

- e. die deutschen Gebete sollen den brauchbaren Stoff der alten auch dann, wenn sie diese nicht bloß überlegen, in sich aufnehmen, und endlich
- f. der Gemeinde ist beim öffentlichen Gottesdienste mittelst Responsen das möglichste Maß selbständiger Mitwirkung zu sichern.

Bis zur Emanirung dieses Gebetbuches soll den Gemeinden die provisorische Einführung des Mayer'schen Gebetbuches dringend empfohlen sein.

§. 31.

Der Oberrath kann auf desfalligen Antrag die bestehenden gottesdienstlichen Reformen für solche, deren religiöser Ueberzeugung sie widersprechen, ganz oder theilweise in der Art suspendiren, daß ihnen, so weit dies ohne Störung des vorschriftsmäßigen öffentlichen Gottesdienstes nur immer geschehen kann, die Vereinigung zu einem besondern öffentlichen Gottesdienste in der Synagoge gestattet werde.

**B.**

**Bildung der Landesgemeinde.**

§. 31.

Die israelitischen Gemeinden im Großherzogthume Mecklenburg-Schwerin bilden in ihrer Gesamtheit eine kirchliche Landesgemeinde, die ihre Angelegenheiten theils durch einen Oberrath, theils durch Synoden selbstständig ordnet und verwaltet.

**Organisation des Oberraths.**

§. 33.

Der Oberrath besteht:

- a. aus dem Landesrabbiner,
- b. einem Rathe von fünf aus den israelitischen Gemeinden zu wählenden Mitgliedern.

Einem jeden, der unter b. genannten Mitglieder soll ein Ersakmann beigeordnet werden, der für den Fall, daß solches aus dem Rathe scheiden oder an der Ausübung der ihm obliegenden Geschäfte verhindert würde, eintritt.

§. 34.

Diejenige Gemeinde, in welcher der Sitz des Landesrabbinen sich befindet, hat zu dem Rathe ein Mitglied und einen Ersakmann für dasselbe aus ihrer eigenen Mitte, jede der übrigen Gemeinden vier Mitglieder des Rathes und eben so viele Ersakmänner aus irgend einem beliebigen Theile der Landesgemeinde zu wählen.

§. 35.

Das Recht zur Wahl des Rathes steht jedem, in seiner Gemeinde stimmberechtigten Mitgliede zu, sobald es das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat. Das Wahlrecht darf von männlichen Gemeindegliedern nur persönlich, von Frauen resp. Wittwen dagegen nur durch Stellvertreter ausgeübt werden. Gewählt kann jedes männliche und in seiner Gemeinde stimmberechtigte 30jährige Mitglied werden, sobald es dem Lande angehört und in Gemäßheit des mecklenburgischen Wahlgesetzes als unbescholten zu betrachten ist. Der Annahme der Wahl darf sich nur derjenige entziehen, welcher in Folge der unmittelbar vorangegangenen Wahl bereits Rathsmitglied oder Ersakmann gewesen ist; jedoch muß ein solcher die Anzeige, daß er nicht wieder gewählt werden wolle, zeitig vor dem Beginn einer neuen Wahl bei dem Oberrathe machen.

## §. 36.

Die Aufforderung zur Wahl des Rathes geht vom Oberrathe aus, und ist derselben binnen einer peremptorischen Frist von drei Wochen zu genügen.

## §. 37.

Hinsichtlich des Wahlactes hat es — mit Ausnahme der Zuziehung eines inländischen immatriculirten Notars — bei der Bestimmung des kirchlichen Statuts von 1839 §. 6 (S. Beil. 2) sein Bewenden.

## §. 38.

In Bezug auf das Ergebnis der Wahl einzelner Gemeinden hat es gleichfalls bei dem §. 7 des genannten kirchlichen Statuts (S. Beil. 3) sein Bewenden, jedoch mit der Abänderung, daß von dem Wahlprotokolle und dessen Anlagen eine beglaubigte Abschrift dem Oberrathe mitzutheilen ist.

## §. 39.

Nach Eingang sämmtlicher Wahlprotokolle wird eine Liste angefertigt, in welche diejenigen, denen in den einzelnen Gemeinden Stimmen zugefallen sind, mit der Zahl dieser Stimmen aufgenommen werden sollen. Diejenigen, welche die relative Mehrheit der in den verschiedenen Gemeinden von den stimmberechtigten Einzelnen abgegebenen Stimmen haben, sind als zum Rathe gewählt zu betrachten. Dasselbe gilt von den Ersatzmännern.

## §. 40.

Nach Ablauf der für die Wahl festgesetzten dreiwöchentlichen Frist hat der Oberrath sämmtliche eingegangene Wahlprotocolle, sowohl ihrer Form, als ihren Ergebnissen nach, zu prüfen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Loosung wird vom Landesrabbinen in Gemeinschaft mit dem, am Sitze desselben befindlichen Oberrathsmitgliede oder dessen Ersatzmann vorgenommen.

## §. 41.

Die Verpflichtung des Rathes geschieht durch eine, im kirchlichen Statute von 1839 §. 10 bezeichnete und an den Oberrath abzugebende Erklärung.

## §. 42.

Alle vier Jahre scheiden nach dem Dienstalter drei Mitglieder aus und sind ein viertel Jahr vorher ihre Stellen durch neue Wahlen zu ergänzen. Im Falle des Todes oder außerordentlichen Abganges eines Rathsmitgliedes tritt sein Ersatzmann ein und ist dann für diesen ein neuer zu wählen.

## §. 43.

Zum Geschäftsbetriebe des Oberraths gehören:

- 1) Festsetzung der gottesdienstlichen Ordnung in allen zweifelhaften Fällen nach Maßgabe der kirchlichen Verfassung;
- 2) Feststellung der Berufsobliegenheiten der Synagogenbeamten d. h. der Vorsänger und Religionslehrer;
- 3) die Aufsicht über dieselben;
- 4) Untersuchung wegen Unbrauchbarkeit, Dienstvergehen und berufswidrigen Lebenswandels der Synagogenbeamten und Erlassung von Rüge und Suspension gegen dieselben;
- 5) Entscheidung über Anträge von Gemeinden auf Kündigung der Synagogenbeamten;
- 6) Sorge für die Erhaltung und Beförderung israelitisch-religiöser und gemeinnütziger Institute;
- 7) Anordnungen hinsichtlich des Religionsunterrichts resp. Einführung von Lehrbüchern nach Maßgabe der kirchlichen Verfassung;
- 8) Feststellung und Revision der Gemeindebeiträge zur allgemeinen Kirchenkasse;
- 9) Vertretung der Landesgemeinde als solcher bei den Landesbehörden;
- 10) Einberufung von Synoden und an dieselbe einzubringende Vorschläge zu etwaigen Aenderungen der Kirchenverfassung, und endlich
- 11) Aufsicht über die Aufrechterhaltung der Bestimmungen der kirchlichen Verfassung.

## §. 44.

Eine Versammlung des Oberraths auf Kosten der Landeskommune darf nur in dringenden Fällen und nach Beschluß der Mehrheit seiner Mitglieder stattfinden. Die Versammlung findet am Sitze des Landesrabbinen statt.

## §. 45.

Tritt in Verhandlungen, die in einer solchen Versammlung gepflogen werden, Stimmengleichheit ein, so soll der Ersatzmann des Versammlungsortes zur Berathung und Mitsinnung gezogen werden; in anderen Fällen der Stimmengleichheit oder wenn der Versammlungsort mehr als einen Ersatzmann zählt, soll darüber, welcher Ersatzmann zur Abgabe seiner Stimme aufzufordern sei, durch's Loos entschieden werden.

## §. 46.

Sobald ein Mitglied des Raths oder sonst irgend ein Gemeindeglied einen zum oberräthlichen Wirkungskreis gehörenden Gegenstand zur Verhandlung bringen will, so ist deshalb ein Vortrag an den Landesrabbiner mündlich oder schriftlich zu richten. Im ersteren Falle nimmt derselbe den Vortrag möglichst vollständig zu Protocoll und läßt ihn von dem Betheiligten unterschreiben, im letzteren Falle ist die Form eines P. M. zu wählen und die Adresse lautet:

„An den verehrlichen israelitischen Oberrath (folgt der Name des Wohnsitzes des Landesrabbinen).“

Die Initiative zu Anträgen steht jedem Mitgliede des Oberraths zu. Der Landesrabbiner läßt jeden Vor- und Antrag, nachdem er selbst sein Botum darüber abgegeben, bei den 5 Rathsmitgliedern circuliren, um ihre schriftlichen Vota einzuholen, und hat derselbe nach geschlossener Verhandlung sofort deren Ergebnis mitzuthellen. Auf etwaigen Antrag von wenigstens zweien Oberrathsmitgliedern wird der Gegenstand noch einmal zur Verhandlung gebracht. Der oberräthliche Beschluß ist vom Landesrabbiner auszufertigen und von dem, an seinem Sitze befindlichen Oberrathsmitgliede oder dessen Ersatzmann zu gegenzeichnen.

## §. 47.

Der Landesrabbiner ist zur unentgeltlichen Besorgung der Secretariats- und Registraturgeschäfte des Oberraths verpflichtet. Jedoch hat die Landeskommune alle diejenigen Kosten zu tragen, welche durch die Einrichtung und Unterhaltung der Registratur, durch die Expeditionen des Oberraths an Schreibmaterialien, Copialien und dergleichen entstehen.

## VII.

**Die Besetzung des Landesrabbinats.**

## §. 48.

Die Erfordernisse des Landesrabbinen bleiben die in §. 18 des kirchlichen Statuts von 1839 bezeichneten.

## §. 49.

Zur Besetzung der Landesrabbinatsstelle findet eine freie Concurrenz statt und wird vom Rathe zur Leitung der bezüglichen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen ein Mitglied aus seiner Mitte als Vorsitzender durch ihn selbst erwählt. Diesem kommt es zu, die Vacanz des Landesrabbinats nebst den allgemeinen, im vorigen §. festgestellten Anforderungen in mehreren öffentlichen Blättern bekannt zu machen und an die qualificirten Bewerber die Aufforderung zu richten, sich binnen acht Wochen vom Datum der Aufforderung an in portofreien Zuschriften bei ihm zu melden und zugleich alle Zeugnisse, wodurch sie jenen Anforderungen entsprechen zu können vermeinen, in beglaubigter Abschrift kostenfrei anzuschließen. Ebenfalls soll den Bewerbern auf ihr Verlangen ein Exemplar der kirchlichen Verfassung zugestellt und zugleich notificirt werden, daß sämtliche Bewerbungen als die stillschweigende Genehmigung dieser Verfassung angesehen werden.

## §. 50.

Nach Ablauf der achtwöchentlichen Frist läßt der Vorsitzende des Rathes sämtliche eingegangenen Meldungen mit den Anlagen bei den Rathsmitgliedern circuliren. Binnen drei Wochen sind jene dem Vorsitzenden mit einem, von jedem Mitgliede abzugebenden schriftlichen und motivirten Voto über jede Anmeldung zurückzusenden.

So wie es im Interesse der Sache liegt, möglichst genaue und zuverlässige Erkundigungen über diejenigen Bewerber einzuziehen, die als die würdigsten und geeignetsten erscheinen, eben so soll es vom Ermessen des Rathes abhängen, das zur Vollendung der Wahl in Beziehung auf den einen oder anderen Candidaten erforderlich Scheinende zu berathen und zu beschließen.

## §. 51.

Sobald die Zurücksendung der Anmeldungen erfolgt ist und nicht sämtliche Bewerber als untauglich befunden sind, beraumt der Vorsitzende einen Termin an, in welchem sich der Rath zur definitiven Wahl eines Landesrabbinen an einem passenden und von jenem näher zu bestimmenden Orte versammelt.

Nur wahre, allemal zu bescheinigende Ehehaften befreien vom persönlichen Erscheinen und machen es dem Behinderten zur Pflicht, seinen Ersatzmann zur persönlichen Theilnahme an der Wahlversammlung zu veranlassen.

## §. 52.

Hinsichtlich der Deckung der Reisekosten gilt die Bestimmung des kirchlichen Statuts §. 22. Nur ist für „der landesherrlichen Commission“ der Ausdruck „dem Vorsitzenden“ zu setzen.

## §. 53.

Der Wahlact geschieht auf die in §. 23 des kirchlichen Statuts von 1839 bezeichnete Weise unter der im vorigen §. erwähnten Aenderung.

## §. 54.

In Bezug auf eine eventuelle Vocation bewendet es bei der Bestimmung des kirchlichen Statuts von 1839 §. 24.

## §. 55.

Nachdem die Wahlhandlung geschlossen und eine bei der Amtsanweisung auszuhändigende Berufungsurkunde vom Rathe ausgestellt worden ist, wird der zum Landesrabbiner erwählte Bewerber vom Vorsitzenden des Rathes hiemit bekannt gemacht und ihm zugleich ein Exemplar der kirchlichen Verfassung unter dem Ersuchen mitgetheilt, dasselbe zum Zeichen der Annahme der Wahl, sowie der wiederholten Genehmigung der Verfassung, unterschrieben und unterschiegelt, binnen drei Wochen zurückzusenden.

## §. 56.

Die Zeit des Amtsantrittes ist die vom kirchlichen Statut 1839 §. 28 bestimmte.

## §. 57.

Der Vorsitzende hat die Einführung des Landesrabbinen anzuordnen und an einem bestimmten vorher öffentlich bekannt zu machendem Tage entweder selbst vorzunehmen oder ein anderes Rathsmitglied hiemit zu beauftragen. Bei dieser Gelegenheit hat der Landesrabbiner dem ihn Einführenden die Versicherung zu ertheilen, daß er seine Pflichten gegen die Gemeinden stets gewissenhaft erfüllen wolle.

## VIII.

## Wirkungskreis des Landesrabbinen.

## §. 58.

Was die Pflichten des Landesrabbinen im Allgemeinen betrifft, so normirt hierfür §. 30 des kirchlichen Statuts von 1839, dessen erster Satz jedoch in folgender Weise geändert wird: Indem die Gemeinden ihre heiligsten Interessen dem Landesrabbinen anvertrauen, versehen sie sich zu demselben u. s. w.

## §. 59.

Im Besonderen liegt dem Landesrabbinen ob:

- 1) sämtliche mit dem Cultus in Bezug stehende und für den Rabbiner sich eignende kirchliche Amtshandlungen sowohl in der, an seinem Sitze befindlichen Synagoge, wie in den auswärtigen Synagogen, in letzteren bei Gelegenheit der weiter unten erwähnten Rundreise zu verrichten;
- 2) an hohen Festtagen und in der Regel auch am Sabbathe den Morgengottendienst in der, an seinem Sitze vorhandenen Synagoge durch eine deutsche Predigt zu heben;
- 3) über Anfragen und Zweifel hinsichtlich der Anwendung und Auslegung von Religionsvorschriften im Allgemeinen, wie in concreten Fällen zu entscheiden;
- 4) an einer etwa in Zukunft, an seinem Sitze zu gründenden Lehranstalt für die Vorbereitung israelitischer Lehrer wöchentlich wenigstens 6 Stunden unentgeltlich Unterricht zu ertheilen. Jedoch soll für diesen Fall die Sabbathpredigt bloß in je drei Wochen stattfinden müssen;
- 5) die Synagogenbeamten unentgeltlich zu prüfen und zu bestätigen (zu approbiren).

In dem über die Prüfung auszustellenden Zeugnisse ist zugleich zu bemerken, ob die Synagogenbeamten die Fähigkeit zur Vornahme von Trauungen und Eidesverwarnungen haben oder nicht;

- 6) in einem Jahre die eine, in dem folgenden die andere Hälfte der Synagogen und Schulen in den außerhalb seines Sitzes befindlichen Gemeinden zu revidiren, mindestens einen Tag in jeder Gemeinde zu verweilen und dieselbe von seiner Ankunft vorher in Kenntniß zu setzen, damit jedenfalls ein Gottesdienst mit deutscher Predigt in der Synagoge von ihm abgehalten werde.

Im Uebrigen hat der Landesrabbiner nicht bloß den Zustand der Schulen und Synagogen zu untersuchen, sondern auch über den Lebenswandel und die Berufsthätigkeit der Synagogenbeamten in jeder Gemeinde genaue Erkundigungen einzuziehen, sie selbst und außerdem noch auf Verlangen — sogar eines einzigen Mitgliedes — auch die Schächter zu prüfen, zum Guten zu ermahnen, auf ihre Fehler aufmerksam zu machen und darauf zu sehen, daß die Synagogenordnung zur Erbauung der Gemeinde aufrecht erhalten werde. Am Schlusse seiner Reise stattet der Landesrabbiner einen ausführlichen Bericht über den religiösen, kirchlichen und moralischen Zustand einer jeden Gemeinde, über seine Wirksamkeit u. dergl. dem Oberrathe ab;

- 7) die Trauungen innerhalb des Landes persönlich zu vollziehen, sobald der Bräutigam oder die Braut dem hiesigen Lande angehört, ersterer darum nachsucht und das Recht zu seiner Niederlassung darthut.

Für den Fall wahrer Ehehaften ist er von solcher Verbindlichkeit befreit und steht ihm zu, dem am Orte, wo die Hochzeit gefeiert werden soll, fungirenden Religionslehrer oder, falls dieser nicht qualificirt ist, einen der zunächst wohnenden schriftlich zu substituiren. Zur Substitution ist er aber verpflichtet, wenn sie vom Bräutigam ausdrücklich gewünscht wird; nur muß der Substitut ein solcher sein, welcher vom Landesrabbiner zur Vollziehung einer Trauung für geeignet erklärt ist.

Der Landesrabbiner, event. sein vom Orte der Hochzeit entfernt wohnender Substitut erhält in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 14. April 1838, vom 13. Juli 1840 und 8. Mai 1843 bloß seine Reisekosten und Diäten vom Bräutigam ersetzt (S. Beil. 4).

Die früheren durch die allerhöchste Verordnung vom 26. Septbr. 1809 festgesetzten Copulationsgebühren fallen für den Landesrabbiner und dessen Substituten weg, dagegen bleibt jeder Gemeinde die dem Oberrathe schriftlich anzuzeigende Bestimmung darüber anheingestellt, ob sie diese Gebühren überhaupt und gänzlich fallen lassen oder für die Gemeindecasse erheben will;

- 8) auf Verlangen des betreffenden Ehepaars den s. g. Scheidungsbrief auszustellen, sobald die Ehescheidung von einem mecklenburgischen Gerichte erkannt ist;
- 9) Eidesverwarnungen eines Israeliten auf Ersuchen des Gerichts zu beschaffen, wiewohl eine solche Eidesverwarnung in der Regel durch den fungirenden Religionslehrer entweder aus der Gemeinde selbst oder,

falls diese keinen qualificirten besitzt, aus einer der benachbarten und mit einem, zu Eidesverwahrungen approbirten Religionslehrer versehenen Gemeinden geschehen soll.

Bei den Zwecks der Eidesverwahrung zu unternehmenden Reisen des Landesrabbiners wird ihm kein Honorar, dagegen Ersatz der Reisekosten und Diäten nach der Tare (§. 59, 7) und in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Juli 1840 bewilligt;

- 10) bei wichtigen Streitigkeiten in einer Gemeinde, namentlich in allen, welche den Cultus betreffen, den Oberrath zu Rathe zu ziehen und nichts ohne diesen zu beschließen (Jurisdiction steht ihm in keinerlei Art zu);
- 11) alle Gutachten, welche die Landesregierung von ihm einfordert, jedoch, falls nicht ein anderes ausdrücklich befohlen sein sollte, nur nach Berathung mit den übrigen Mitgliedern des Oberraths abzusetzen, dessen etwa abweichendes Votum er derselben mit vorzulegen hat.

## IX.

### Die äußeren Verhältnisse des Landesrabbinen.

#### §. 60.

Der Landesrabbiner hat seinen Sitz in Schwerin.

#### §. 61.

Ist vermeintlich Grund zu einer Beschwerde gegen ihn vorhanden, so ist hievon den Mitgliedern des Rathes Anzeige zu machen, um die geeigneten Schritte zur Prüfung und Ausmittelung der Beschwerde, so wie die sonstigen Consequenzen zu berathen. Findet der Rath die Beschwerde der Art, daß ihm ein Verweis erforderlich scheint, so hat er solchen zu ertheilen. Als Gegenstand der Beschwerde gegen den Landesrabbinen kann sich lediglich dessen Lebenswandel oder Amtsführung, letztere nur in wiefern sie ihm als Landesrabbinen zukommt, eignen.

Wegen theologischer schriftlicher oder mündlicher Aeußerungen, Erachten und Abstimmungen in außeramtlichen Beziehungen oder auch in oberräthlichen Verhandlungen kann derselbe niemals zur Rechenschaft gezogen werden.

Höhere Strafen, als die genannte, darf der Rath niemals, sondern lediglich eine zur Untersuchung der Beschwerde unter ausführlicher Angabe des Endzwecks von ihm einzuberufende Synode dann erkennen, wenn der Inculpat es nicht vermag, Erachten von wenigstens zweien, durch ihn selbst zu erwählenden auswärtigen Rabbinaten beizubringen, welche gegen die fragliche Strafwürdigkeit sich aussprechen.

#### §. 62.

Die Befoldung des Landesrabbinen ist die in §. 33 des kirchlichen Statuts von 1839 festgestellte. Ueber den Inhalt der §§. 34, 35, 36, 37, 38 und 39 des erwähnten kirchlichen Statuts können erst nach Vollendung der Staatsverfassung sammt den auf kirchliche Verhältnisse sich beziehenden organischen Gesetzen ändernde Bestimmungen getroffen werden.

#### §. 63.

Der Landesrabbiner hat sich entweder an der Großherzoglichen Civildiener-Wittwen-Casse oder, falls dies nicht möglich sein sollte, an irgend einer sonstigen, möglich sichere Garantien gewährenden Wittwen-Versorgungs-Anstalt in dem Maße zu betheiligen, daß seine Wittwe eine jährliche Pension von 200 Thln. zu gewärtigen hat.

#### §. 64.

In Betreff der Sterbe- und Gnadenquartale normirt die Bestimmung des §. 41 des kirchlichen Statuts von 1839.

## §. 65.

Dauernde Geschäftslosigkeit des Landesrabbinen giebt dem Rathe das Recht, bei einer von ihm deshalb einzuberufenden Synode auf Pensionirung des Landesrabbinen nach Maaßgabe des §. 42 des kirchlichen Statuts von 1839 anzutragen. In Bezug auf den Theil der Befoldung hingegen, welchen etwa der Staat liefert, kann ein solcher Antrag nur an die zuständige Staatsbehörde gestellt und lediglich von dieser entschieden werden.

## §. 66.

Hinsichtlich der Auskunft der Pension bewendet es bei der Bestimmung des kirchlichen Statuts von 1839 §. 43 mit Wegfall der Worte: „Von dem Landesherrn“.

## §. 67.

Dem Landesrabbinen kann lediglich

- a. durch eine vom Rathe zu diesem Behufe einzuberufende Synode,
  - b. vor Verlauf von sechs Dienst-Jahren, und
  - c. um Ostern oder Michaelis,
- und zwar in der Art gekündigt werden, daß jener ein Jahr darauf seine Stelle verläßt. Auch der Landesrabbiner hat das Recht zur einjährigen Kündigung um Ostern oder Michaelis.

## X.

## Die Synode.

## §. 68.

Die Mitglieder des Oberraths sind von selbst auch Mitglieder einer jeden Synode; jedoch ist der Landesrabbiner in allen denjenigen Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, von der Betheiligung an den Synodal-Berathungen und Beschlüssen ausgeschlossen.

## §. 69.

Jede Gemeinde wählt aus ihrer Mitte einen Abgeordneten zur Synode. Die Zulässigkeit zur activen und passiven Wahl hängt auch hier von den im §. 35 angegebenen Bedingungen ab. In Betreff der Wahlhandlung normiren die Bestimmungen des §. 37. Von dem Wahlprotocolle und dessen Anlagen ist dem Oberrathe eine beglaubigte Abschrift einzusenden. Die Stimmenzahl der einzelnen Abgeordneten wird in der Art festgestellt, daß jedem Abgeordneten für je 4 Gemeindeglieder, die er vertritt, eine Stimme zukommt. Geht die Zahl der zu vertretenden Mitglieder nicht mit 4 auf, so wird die überschüssige Zahl für voll gezählt, wenn sie nicht unter 3 beträgt, so daß der Abgeordnete, welcher 7 Mitglieder vertritt, 2 Stimmen erhält, während dem Vertreter von 6 Mitgliedern nur eine Stimme gebührt.

## §. 70.

Nur eine vom Oberrathe einberufene Synode kann, inwiefern die bereits erworbenen Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden, die Bestimmungen der kirchlichen Verfassung ändern. Auf den Wunsch von wenigstens 10 Gemeinden ist der Oberrath gehalten, eine Synode einzuberufen.

## §. 71.

Zum Geschäftskreise der Synode gehören:

- 1) theilweise oder gänzliche Aenderung der Kirchenverfassung nach Maaßgabe des §. 70;
- 2) Untersuchung wegen Unbrauchbarkeit, Dienstvergehen und berufswidrigen Lebenswandels des Landesrabbinen und Ergreifung der deshalb erforderlichen Maßregeln nach Maaßgabe der §§. 61 und 65;
- 3) Kündigung des Landesrabbinen in Gemäßheit der in §. 67 enthaltenen Bestimmungen.

XI.

Transitorische Bestimmungen.

§. 72.

Diejenigen, welche bereits vor Feststellung der gegenwärtigen Kirchenverfassung Gemeindeglieder waren, werden aus ohne Unterscheidung derselben und in so lange, als keine vorschriftsmäßige Gegenerklärung von ihnen erfolgt, fortwährend als solche betrachtet.

§. 73.

Bis zu Ende der laufenden Wahlperiode bleiben die gegenwärtigen Rathmitglieder und deren Ersatzmänner im Amte.

§. 74.

Das dem gegenwärtigen Landesrabbinen nach §. 44 des kirchlichen Statuts von 1839 — der Landesgemeinde und deren kirchlichen Behörden gegenüber — hinsichtlich der Befugniß zur Dienstkündigung zugesicherte Recht kann durch die Bestimmung des §. 67 in keinerlei Weise geschmälert werden.

X



# Bestimmungen

über

## die demnächst einzuberufende Synode.

### §. 1.

Die Synode findet in Schwerin statt und wird an einem noch näher zu bestimmenden Tage und Orte von einem Mitgliede der landesherrlichen Commission im Oberrathe eröffnet werden.

### §. 2.

Dieselbe besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des israelitischen Oberraths und den Abgeordneten der israelitischen Gemeinden des Landes. Auch mit dem Predigtamte betraute Religionslehrer können als solche — jedoch ohne Stimmberechtigung und ohne Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten — an den Beratungen der Synode sich betheiligen.

### §. 3.

In der Regel erwählt jede Gemeinde des Landes durch Stimmenmehrheit Einen Abgeordneten aus ihrer Mitte. Wo jedoch auch Dissidenten vorhanden sind, kann jede der beiden Parteien für sich eine solche Wahl vornehmen. Eben so ist es derjenigen Gemeinde, in welcher der Wahl eines besondern Abgeordneten erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen, gestattet, sich durch den Abgeordneten einer anderen Gemeinde vertreten zu lassen.

### §. 4.

Es bleibt jeder Gemeinde überlassen, den Wahlmodus für sich zu bestimmen. Die Wahlhandlung ist vom Patron der Gemeinde oder in dessen Ermangelung vom Vorstande unter Zuziehung eines immatriculirten Notars zu leiten und über deren Ergebnis dem Gewählten eine Bescheinigung auszustellen, welche dieser vor seinem Eintritte in die Synode zu seiner Legitimation der landesherrlichen Commission zu überreichen hat.

### §. 5.

Jedem Abgeordneten, gleichviel welche Gemeinde er vertritt, kommt auf der Synode nur Eine Stimme zu.

### §. 6.

Diejenigen Kosten, welche den Abgeordneten aus dem Aufenthalte in Schwerin für ihre eigene Person erwachsen, sind nach einem, von ihnen selbst zu bestimmenden Repartitionsfuße von den betreffenden Gemeinden, die mit der Abhaltung der Synode verbundenen allgemeinen Kosten hingegen von sämmtlichen Gemeinden nach Art der Beiträge zur allgemeinen Kirchencasse zu tragen.

(Unterschrift)

Die obige Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Synode ist für die Beschlüsse der Synode maßgebend. Im Falle der Gleichheit der Stimmen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten der Gemeinde, welche die Synode einberufen hat.

# Beilagen.

## 1.

### §. 7.

#### (Schulordnung.)

Der wöchentliche Stundenplan wird nach folgendem Schema eingerichtet.

III. Classe.	II. Classe.	I. Classe.
Hebräisch Lesen . . . . . 2 St.	Religion . . . . . 2 St.	Religion . . . . . 2 St.
Biblische Erzählung . . . . . 1 St.	Biblisch-jüdische Geschichte nebst biblischer Geographie . . . . . 2 St.	Biblische und jüdische Ge- schichte . . . . . 1 St.
	Hebräisch Lesen u. Uebersetzen 1 St.	Hebräisch Uebersetzen . . . . . 1 St.
	Gesang (gemeinschaftlich mit der I. Classe) . . . . . 1 St.	Bibelkenntniß u. Grammatik 2 St.
	Bibelfunde und Grammatik 2 St.	Gesang (mit der II. Classe gemeinschaftlich) . . . . . 1 St.
3 St.	8 St.	7 St.

## 2.

### §. 6.

#### (Kirchenstatut.)

Der Vorstand einer jeden Gemeinde soll jedem stimmberechtigten Gemeindemitgliede 8 Tage vor dem Wahl-  
tage Zeit und Ort der Wahl mittelst einer Missive, welche jeder zur Wahl Geladene zu unterschreiben hat, an-  
zeigen. In der Wahlversammlung präsidiert der erste Vorsteher und nimmt, unter Zuziehung eines inländischen  
immatriculirten Notars, über die Wahlhandlung ein möglichst vollständiges Protocoll auf. Die Abstimmung ge-  
schieht in der Art, daß die Stimmberechtigten einer nach dem andern zuerst über die zu erwählenden Rathsmit-  
glieder, sodann über die Ersakmänner mündlich oder schriftlich ihre Stimmen abgeben. Die nicht erschienenen  
Stimmberechtigten werden als auf die Wahlbefugniß verzichtend angenommen.

## 3.

### §. 7.

#### (Kirchenstatut.)

Die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Wähler entscheidet darüber, wer als von der Gemeinde  
gewählt zu betrachten sei. Im Fall bei dieser ersten Abstimmung die absolute Majorität nicht vorhanden ist,  
bringt der Vorsitzende die nur mit relativer Majorität Gewählten einzeln zur zweiten Wahl und Abstimmung.

Wenn auch diese zweite Abstimmung zu keiner absoluten Majorität führt, so sind diejenigen, welche bei dieser zweiten Abstimmung die meisten Stimmen haben, als gewählt zu betrachten, und nur in nicht durch Abstimmung auszugleichenden Fällen entscheidet das Loos. Von dem Wahlprotocolle und seinen Anlagen ist der landesherrlichen Commission eine fidejurtige Abschrift mitzutheilen.

## 4.

**Wir Friedrich Franz** u. verordnen hierdurch in Betreff der Copulationsgebühren bei jüdischen Trauungen, mit Wiederaufhebung der landesherrlichen Verordnungen vom 26sten Septbr. 1809 und vom 29sten September 1814, daß künftig bei den genannten Trauungen der Bräutigam, gleichviel ob Inländer oder Ausländer, ein halbes p. St. von dem Gingebrachten der Braut an die Gemeindecasse desjenigen Ortes hiesiger Lande, wo er getraut wird, und ein halbes p. St. dem Vorsänger und Schulklopfer gleichfalls des Ortes, wo die Trauung vorgenommen wird, zu entrichten haben soll.

Gegeben durch Unsere Regierung. Schwerin, am 8 Mai 1843.

(93.) **F r i e d r i c h F r a n z.**

L. von Lübow.

## Tage

für

die Reisekosten und Diäten des Landesrabbinen (13ten Juli 1840).

- 1) Für eine Entfernung von acht Meilen und weniger sind zwei Tage, von neun Meilen und darüber vier Tage zur Hin- und Herreise zuzugestehen.
- 2) Die Diäten betragen für jeden Tag 2 Thlr. Nzd.
- 3) An Fuhr- und Trinkgeld ist zu vergüten für jede Postmeile 36 fl.



LBMV Schwerin 33

004 478 940



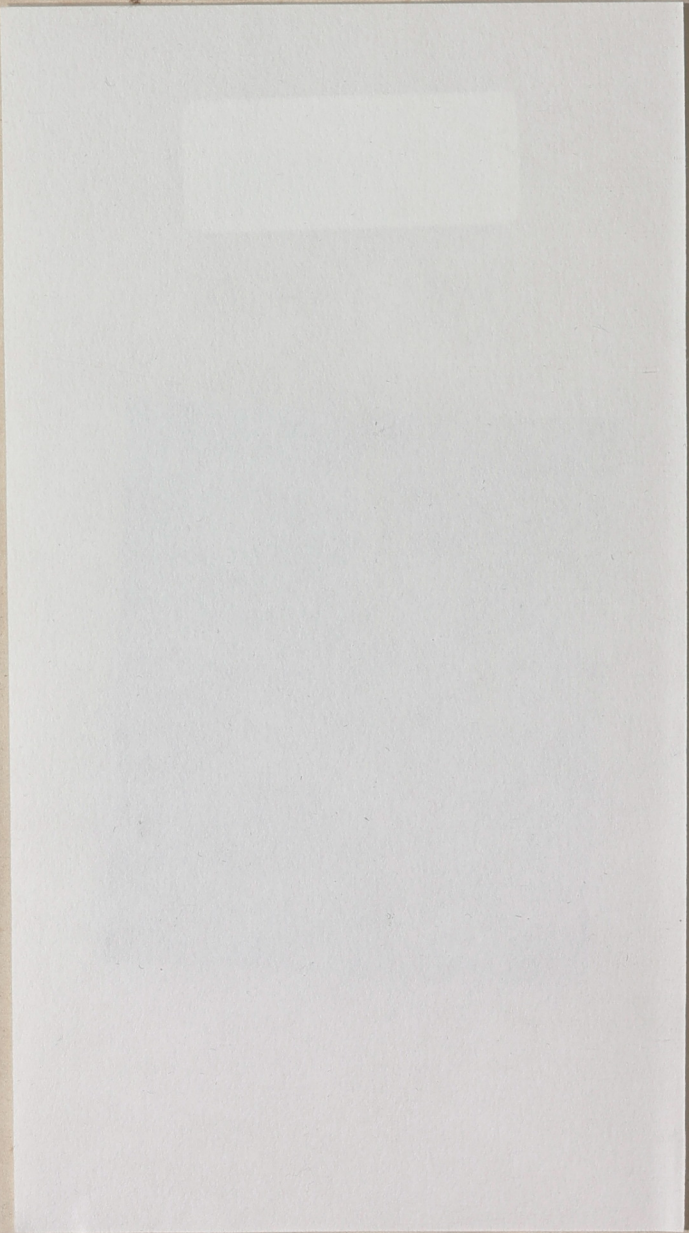
MKL i 1910  
(1849)



LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1895810426/phys\\_0025](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1895810426/phys_0025)

MV  
tut gut.



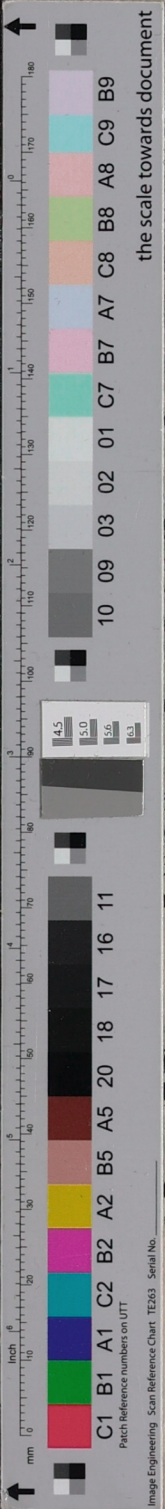




LANDESBIBLIOTHEK  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1895810426/phys\\_0028](https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1895810426/phys_0028)

MV   
tut gut.



A.  
**Organisation der Gemeinde.**

I.

§. 1.

ung mehrerer Israeliten zu einer engeren religiösen Gemeinschaft auf Grund gegenwärtiger Kirchen- zur Wahrnehmung der damit verbundenen Bedürfnisse bildet eine Gemeinde.

§. 2.

Regel umschließt der Gemeinde-Verband bloß die Einwohner ein und desselben Ortes. Jedoch auch auf benachbarte Ortschaften ausgedehnt werden.

§. 3.

ohnst in dem Orte, wo die Gemeinde sich befindet, begründet für Jeden das Recht, in dieselbe Das Verhalten in moralischer und religiöser Beziehung, welches Jeder lediglich vor Gott und n zu verantworten hat, kann eben so wenig den Verlust dieses Rechtes, als sonstige Kirchenstrafen die Aufnahme in die Gemeinde geschieht mittelst Unterscheidung der gegenwärtigen Kirchenverfassung betreffende Vorstand bei jedem zum Eintritte Berechtigten solche möglichst zu veranlassen.

§. 4.

tgliedschaft an der Gemeinde begründet im Allgemeinen zugleich die vollständige Betheiligung an und Rechten.

§. 5.

Gemeinemitglied ist als solches verpflichtet, der bestehenden kirchlichen Verfassung, insoweit diese die Gemeinwesens betrifft, Gehorsam zu erweisen und insbesondere die von derselben geforderten Bei- bringung der Cultbedürfnisse an seinem Theile zu leisten; dagegen aber auch berechtigt, den Mit- meindeanstalten, sowie — nach Maaßgabe der gesetzlichen Vorschriften — die Betheiligung an den resp. die Zulassung zur activen und passiven Wahl bei allen Gemeindevahlen für sich in Anspruch

§. 6.

e herkömmliche rituelle Einrichtungen, über deren Eigenschaft als Gemeinderequisiten die gegenwärtige fassung keine ausdrücklichen Bestimmungen enthält, durch Gemeindemittel zu gründen oder zu erhalten hat jede Gemeinde nach eingeholtem desfalligen Gutachten des Oberraths durch Stimmenmehrheit sich zu entscheiden.

§. 7.

t jeder Gemeinde freigestellt, Solchen, welche bloß in Bezug auf einen Theil der kirchlichen An- Cultbedürfnissen beisteuern wollen, die Mitgliedschaft überhaupt und eventualiter den Mitglieds- n ihr ausschließlich angehörigen Gemeindegüter zu gewähren oder zu verweigern.